

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Studien- und Sprachaufenthalt)

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen(netto) bzw. Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit monatlich	
	für eine Person verpflichtend	für zwei Personen verpflichtend
alleinstehend	1.880 Euro	2.610 Euro
Ehepaar ohne Kinder/Lebenspartner bzw. alleinstehend mit einem Kind	2.300 Euro	3.040 Euro
Ehepaar und ein Kind bzw. alleinstehend mit zwei Kindern	2.540 Euro	3.270 Euro
Ehepaar und zwei Kinder bzw. alleinstehend mit drei Kindern	2.780 Euro	3.510 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)
Ehepaar und drei Kinder bzw. alleinstehend mit vier Kindern	3.020 Euro	3.750 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Bitte beachten Sie auch nachfolgende Hinweise.

Hinweise:

- Kindergeldleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) und sogenannte Unternehmerdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, können nicht berücksichtigt werden.
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.880 Euro übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsformulare auszufüllen.